



An
Telekom Control Kommission
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien
Per ePortal der RTR

Antrag auf Genehmigung der Überlassung von Frequenz- nutzungsrechten gemäß § 20 Abs. 1 TKG 2021.

Wien, 20.07.2023

Antragstellerinnen:

Hutchison Drei Austria GmbH („H3A“)
Brünner Straße 52
1210 Wien
FN 140132b

T-Mobile Austria GmbH („TMA“)
Rennweg 97-99
1030 Wien
FN 171112k

Hutchison Drei Austria GmbH, Brünner Straße 52, 1210 Wien, Österreich

Drei Service: 0660 30 30 30, Postfach 333, A-1211 Wien, www.drei.at/kundenservice

Handelsgericht Wien, www.drei.at/datenschutz, UID ATU 41029105

1. SACHVERHALT.

H3A und TMA sind öffentliche Kommunikationsnetzbetreiber gemäß §4 Z4 Telekommunikationsgesetz 2021 („TKG 2021“).

Mit Bescheid F 1/11-283 der Telekom-Control-Kommission („TKK“) vom 19.11.2013 einschließlich seiner Anlagen wurden **H3A** folgende Frequenzen zur exklusiven Nutzung im gesamten Bundesgebiet zugeteilt:

Bereich 900 MHz:

Das Nutzungsrecht besteht von 01.01.2016 bis 31.12.2034 an

- 2 x 5 MHz (895-900 MHz Uplink; 940-945 MHz Downlink).

Bereich 1800 MHz:

Das Nutzungsrecht besteht von 01.01.2020 bis 31.12.2034 an

- 2 x 20 MHz (1730-1750 MHz Uplink; 1825-1845 MHz Downlink).

Mit Bescheid F 1/16-394 der Telekom-Control-Kommission („TKK“) vom 19.10.2020 einschließlich seiner Anlagen wurden **H3A** (unter anderem) folgende Frequenzen zur exklusiven Nutzung im gesamten Bundesgebiet zugeteilt:

Bereich 700 MHz

- 2 x 10 MHz (703 bis 713 MHz Uplink; 758 bis 768 MHz Downlink), ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2044;

Bereich 1500 MHz

- 30 MHz (1457 bis 1487 MHz), ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2044;

Beide Frequenzauktionen hatten zum Ziel, eine deutliche Verbesserung der mobilen Breitbandversorgung in derzeit schlecht versorgten ländlichen Gebieten zu erreichen. In den Ausschreibungsunterlagen zur Frequenzauktion zu Bescheid F 1/16-394 auf die Möglichkeiten der gemeinsamen Nutzung von Frequenzen, auch zur Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen hingewiesen.

H3A und TMA beabsichtigen an spezifischen Standorten der TMA gemäß Anlage ./1 („spezifische Standorte“) Frequenzen zu poolen, um das dann gesamthaft verfügbare, dynamisch zugeteilte Spektrum jeweils für die Versorgung von eigenen Kunden zu verwenden.

Die vertragliche Grundlage zur Frequenzüberlassung wird in Anlage ./2 übermittelt.

Ziel der Frequenzüberlassung ist in erster Linie, dass spezifische rurale Regionen in Katastralgemeinden, abgelegene Straßen (z.B. Pässe oder sonstige komplex versorgbare Straßenlagen) und sonstige Verkehrswege versorgt werden. Damit einhergehend ist eine Erweiterung der Netzversorgung der H3A in diesen vorrangig ländlichen, von H3A nicht bzw. unterversorgten Gebieten und die Erfüllung von Versorgungsaufgaben aus den oben genannten Bescheiden, die eine explizite Aussendung von Frequenzspektrum der H3A zur Erfüllung dieser Versorgungsaufgaben verlangen.

Zusammenfassend ermöglicht die Frequenzüberlassung eine schnelle und zukunftssichere Netzerweiterung für H3A außerhalb der aktuellen Netzabdeckung in ländlichen Gebieten zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben (insb. Katastralgemeinden, Straßen und Verkehrswege) und zur erweiterten Netzabdeckung auf Basis bestehender spezifischer Standorte der TMA mit hoher Qualität, Kapazität und Performance.

Ergänzend zielt die Frequenzüberlassung auf Effizienzgewinne hinsichtlich Kosten, Kapazität und Performance sowie eine erweiterte 5G-Versorgung zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt ab, wovon Kunden, insb. auch Endverbraucher, unmittelbar profitieren.

Die Antragstellerinnen haben dazu die Überlassung von Frequenznutzungsrechten an den in Anlage ./1 vereinbarten spezifischen Standorten unter Einhaltung der Auswirkungen in technischer Hinsicht und auf den Wettbewerb vereinbart.

Maximal sollen 400 Standorte über den Verlauf mehrere Jahre von einer Frequenzüberlassung betroffen sein. Die in Anlage ./1 genannten Standorte stellen einen ersten Teil dieser 400 Standorte dar, wobei

aufgrund technischer Einschränkungen auch die Nicht-Realisierung an einzelnen Standorten möglich ist. Aufgrund des geplanten sequenziellen Roll Outs der Frequenzüberlassung bis 2026 können im gegenständlichen Antrag nicht alle von der Frequenzüberlassung betroffenen Standorte benannt werden. Die Antragsstellerinnen werden jedoch im Rahmen bereits bestehender Informationspflichten regelmäßig über den aktuellen Stand des Roll-Outs berichten.

Die Frequenzüberlassungen soll an Standorten im gesamten Bundesgebiet stattfinden können. In Wien, Linz und Graz wird keine Frequenzüberlassung stattfinden.

2. Kontext.

Gemäß § 20 TKG 2021 bedarf die Überlassung von Frequenznutzungsrechten, die von der Regulierungsbehörde zugeteilt wurden, der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Bei ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde im Einzelfall die technischen Auswirkungen und insbesondere die Auswirkungen einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu vermeiden.

Die Antragstellerinnen stehen zueinander im Wettbewerb.

Die vorliegend beabsichtigte Überlassung von Frequenznutzungsrechten erfüllt die Voraussetzungen für eine Genehmigung. Es liegen keine Nachteile einer solchen Überlassung in technischer Hinsicht sowie in wettbewerblicher Hinsicht vor.

2.1 Auswirkungen in technischer Hinsicht.

Durch die Frequenzüberlassung wird in keiner Weise in die technischen Nutzungsbedingungen des Frequenzspektrums eingegriffen. Die Nutzungsrechte werden in unveränderter Weise übertragen, womit die technische Art und der Umfang der Nutzungsrechte völlig unberührt bleiben, wobei wir darauf hinweisen wollen, dass die Frequenzüberlassung zu einer effizienteren Nutzung des vorhandenen Frequenzspektrums führen wird (siehe im Folgenden). H3A und TMA steht in diesen ruralen Gebieten immer mindestens („dynamisch“) die Hälfte des Frequenzspektrums zur Verfügung.

H3A und TMA haben durch die Frequenzüberlassung gemeinsam Zugriff auf erhöhte gemeinsam verfügbare Kapazität und mögliche Spitzengeschwindigkeit.

Die Frequenzüberlassung betrifft keine bestehenden Standorte der H3A.

Verbrauchern, Wholesale-Kunden wie auch MVNOs steht der Zugang zum jeweiligen Netz gemäß den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen offen.

Aus technischer Hinsicht ergeben sich somit keine negativen Auswirkungen.

Die gegenständliche Frequenzüberlassung generiert darüber hinaus eine breite Anzahl an Effizienzgewinnen, welche die Ressourcen schonen, den CO₂- und Energieverbrauch verringern und in Summe die Umwelt schützen sowie Nachhaltigkeitsaspekte stärken.

2.2 Auswirkungen auf den Wettbewerb.

Wie Kunden- und Marktumfragen bestätigen, sind die folgenden beiden Aspekte einerseits die wichtigsten Entscheidungskriterien für potenzielle Neukunden, andererseits aber auch maßgeblich für die Kundenzufriedenheit der Bestandskunden: Preis und Netzqualität. Letztere steht für die Summe der wahrgenommenen Qualitätsdimensionen für die unterschiedlichen Dienste aus Sicht der Kunden, insb. lückenlose Coverage, Performance, Kapazität und höchste (zeitliche) Verfügbarkeit. Die Netzabdeckung ist nach der monatlichen Grundgebühr der zweitwichtigste Wechselgrund für Voice-Kunden.

Sämtliche Effizienzgewinne hinsichtlich Kosten, Zeit, Performance und Netzqualität besitzen unmittelbare Marktrelevanz, unterstützen die Aufholung von Nachteilen von H3A als Späteinsteiger in den Markt und steigern die Wettbewerbsfähigkeit von H3A, aber auch von TMA, insbesondere gegenüber dem Incumbent A1. Dies ist vor allem für den künftigen Wettbewerb um große Geschäftskunden sowie (lokale und globale) Wholesale-Partner oder Inbound -Roaming entscheidend, für welche vor allem Qualität und landesweite lückenlose Versorgung zählen.

Der überwiegende Großteil der selektierten Standorte liegt in unterversorgten Katastralgemeinden und somit in sehr ruralen Gebieten und wird somit die Versorgungssituation in diesen Katastralgemeinden,

Bundes- und Landestraßen verbessern. Diese Standorte würden bei eigener Errichtung durch H3A nicht wirtschaftlich betrieben werden können, da die Kosten für die Errichtung und den Betrieb die zusätzlich erzielbaren Umsätze aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte übersteigen.

Die Frequenzüberlassung bewirkt somit den positiven Effekt für die Verbraucher von H3A und TMA sowie deren MVNOs im Sinne einer höheren verfügbaren (Gesamt-)Kapazität. Für die Verbraucher von H3A sowie deren MVNOs bewirkt die Frequenzüberlassung eine verbesserte Coverage in ruralen Katastralgemeinden, Bundes- und Landestraßen. Der potenzielle Wettbewerb wird somit in diesen ländlichen Randlagen gefördert. Generell wird sich auch das Kundenerlebnis verbessern sowie die Kundenzufriedenheit erhöhen.

Verbrauchern, Wholesale-Kunden wie auch MVNOs, steht der Zugang zum jeweiligen Netz gemäß den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen offen. Eine negative Auswirkung auf den Wettbewerb ist daher nicht zu erwarten.

Der Umfang des beabsichtigten Sharings ist in Relation zum Gesamtnetz beider Antragstellerinnen als geringfügig zu betrachten. Über den Verlauf mehrerer Jahre sollen auf insgesamt maximal 400 Standorten Frequenzspektrum überlassen werden. Dies entspricht ungefähr 6 % der aller TMA-Standorte und ca. 3 % der Gesamtanzahl an Standorten beider Unternehmen.

Die durch die Frequenzüberlassung erreichte inkrementelle Bevölkerungsabdeckung ist sehr begrenzt und umfasst voraussichtlich weniger als 1% der österreichischen Bevölkerung Outdoor für H3A.

TMA und H3A stehen auch zueinander im Wettbewerb. Daher muss festgehalten werden, dass die Eigenständigkeit beider Antragstellerinnen weiterhin vollumfänglich gegeben ist. Beide Antragstellerinnen haben die vollständige Entscheidungshoheit in technischer, wirtschaftlicher und innovativer Dimension. Beide Parteien können zukünftig weiterhin, genau wie bisher, eigenständige Entscheidungen treffen hinsichtlich aller Fragen

- der Produktgestaltung und -differenzierung,
- der Einführung innovativer Produkte,
- der Vertragsgestaltung mit Vorleistungsnehmern (z.B.: internationales Roaming, MVNOs)
- der Verwaltung, Wartung und Erneuerung von aktivem Equipment.

Zusammenfassend gibt es keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb.

Da die Überlassung der Nutzungsberechtigung weder negative technische Auswirkungen, noch negative Auswirkungen auf den Wettbewerb hat, kann von der Auferlegung spezifischer Verpflichtungen abgesehen werden.

Die Antragstellerinnen sehen auf Grund der langjährigen stabilen Überlassung maximal jährliche Berichtspflichten zur Information der Behörde (z.B. HCM-Daten) über den Status der Überlassung als hinreichend ausreichend an. Informationen über den konkreten Status der Frequenzüberlassung an einzelnen Standorten sollten im Rahmen bereits bestehender Reporting Verpflichtungen übermittelt werden.

Die Antragstellerinnen stellen daher den

3. ANTRAG

Die Telekom-Control-Kommission möge

- die Überlassung von 2 x 10 MHz (700 MHz Band Spektrum) im Zeitraum von der Genehmigung bis 31.12.2044
- die Überlassung von 2 x 5 MHz (900 MHz Band Spektrum) im Zeitraum von der Genehmigung bis 31.12.2034
- die Überlassung von 25 MHz (1500 MHz Band Spektrum) im Zeitraum von der Genehmigung bis 31.12.2044
- die Überlassung von 2 x 20 MHz (1800 MHz Band Spektrum) im Zeitraum von der Genehmigung bis 31.12.2034

an maximal 400 Standorten der TMA von H3A an TMA gemäß § 20 Abs 1 TKG 2021 ohne spezifische Verpflichtungen zu genehmigen.

Die Antragstellerinnen beantragen die Anlage ./1 und Anlage ./2 von der Veröffentlichung und der Akteneinsicht durch Dritte auszunehmen, weil darin Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerinnen enthalten sind.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße,

Hutchison Drei Austria GmbH

Anlage ./1 „Liste der Standorte“.

Anlage ./2 Vereinbarung zur Frequenzüberlassung.